

THEOLOGISCHE REVUE

122. Jahrgang
– September 2026 –

Uhle, Arndt/Wolf, Judith (Hg.): Kategoriale Seelsorge. Rechtlicher Rahmen und aktuelle Herausforderungen. Münster: Aschendorff 2025. (VIII) 1212 S. (Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 60), brosch. € 32,90 ISBN: 978-3-402-10590-0

Die Kategoriale Seelsorge nimmt eine besondere Stellung im deutschen Verhältnis von Staat und Kirche ein. Die Seelsorge außerhalb des pfarrlichen Kontextes ist nicht nur eine zentrale kirchliche Aufgabe, sondern in einigen Bereichen auch verfassungsrechtlich und religionsverfassungsrechtlich abgesichert. Menschen in staatlichen Einrichtungen des Militärs oder der Polizei, im Gefängnis oder im Krankenhaus können ihre Religionsfreiheit nicht oder nur eingeschränkt selbst wahrnehmen. Der Staat muss deshalb ermöglichen, dass sie seelsorglich betreut werden können. Dabei wird er aber nicht selbst religiös tätig, sondern schafft den rechtlichen und tatsächlichen Zugang hierzu, ohne die Religionsgemeinschaften zu vereinnahmen. Staat und Kirche arbeiten in der Anstaltsseelsorge zusammen, ohne dass einer die Aufgaben des anderen übernimmt. Und doch gilt es, diese Zusammenarbeit immer wieder neu zu reflektieren und den sich wandelnden Rahmenbedingungen in Staat, Kirche und Gesellschaft anzupassen. Sinkende Kirchenbindung und steigende religiöse Pluralität in der Gesellschaft sind nur erste offensichtliche Einflussfaktoren. Gerade diese Veränderungen werfen die Frage auf, wie das Verhältnis von staatlicher Gewährleistung und kirchlicher Verantwortung künftig gestaltet werden kann.

Zur wissenschaftlichen Auslotung dieser Fragen fanden am 17. und 18. März 2025 in der Katholischen Akademie „Die Wolfsburg“ in Mülheim an der Ruhr die 60. Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche statt. Der Titel der Veranstaltung kann missverstanden werden, wenn darunter allgemein Seelsorge außerhalb territorialer Strukturen oder für bestimmte Lebenssituationen, Berufs- oder Personengruppen verstanden wird. Passend zum Rahmen der Tagungsreihe geht es in den Beiträgen des vorliegenden Sammelbd.s, die aus den Vorträgen der Tagung hervorgegangen sind, ausschließlich um die kategoriale Seelsorge als gemeinsame Sache von Staat und Kirche, nicht hingegen um rein kirchliche kategoriale Seelsorge etwa für Behinderte, Obdachlose oder Jugendliche.

Der Bd. enthält neben den Vorträgen auch zusammenfassende Leitsätze dieser. Nach einem Eröffnungs- und Einführungsteil folgen zunächst soziologische und theologische Perspektiven, anschließend verfassungsrechtliche Grundlagen und konkrete Bereiche kategorialer Seelsorge. Den Abschluss bildet ein Beitrag zum strafrechtlichen Schutz der Seelsorge.

Im ersten Beitrag von Dr. *Clemens Albrecht*, Prof. für Kulturosoziologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Univ. Bonn, geht es um das Proprium der Seelsorge. Albrecht versteht die Seelsorge als Instrument der Kirche zur externen Legitimation. Im Gegensatz zur gesellschaftlich

begründeten Therapie entstigmatisiere sie Krankheit, weil neben Therapeut und Patient als dritte Position Gott hinzutrete und die existentielle Unerlöstheit des Menschen zum gemeinsamen Stigma werde. Die Unterscheidung von Seelsorge und Therapie greift auch Dr. *Bernd Hillebrand*, Univ.prof. und Leiter des Instituts für Pastoraltheologie und Pastoralpsychologie in Graz, in seinem Beitrag auf, in dem er eine theologische Perspektive auf Seelsorge einnimmt. Ziel der Seelsorge sei ein gutes Leben für alle Menschen, das durch ein absichtsfreies Dasein des Menschlichen ermöglicht werde. Er begründet diese Seelsorge v. a. biblisch: Gott zeige sich als allein Da-Seiender. Diese Theologie begründe eine bedingungslose und gebende Seelsorge. Deshalb finde Seelsorge als Initiierung von Begegnung und Beziehung an Orten statt, an denen Leben prekär und gefährdet sei.

Dr. *Michel Germann*, Prof. für Öffentliches Recht, Staatskirchenrecht und Kirchenrecht an der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg und Richter am Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, leitet den zweiten Teil des Bd.s ein, indem er die grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Grundlagen der kategorialen Seelsorge analysiert. Die Seelsorge in öffentlichen Anstalten sei Gegenstand der individuellen Religionsfreiheit, organisiert und verantwortet auf Grundlage der korporativen Religionsfreiheit und des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften. Sowohl der Begriff der Seelsorge als auch der grundrechtliche Schutzbereich seien verfassungsrechtlich offen formuliert, sodass die Seelsorge hiervon erfasst werde. Zur Verwirklichung der Religionsfreiheit hätten die Religionsgemeinschaften einen Anspruch auf Zulassung zur Seelsorge in staatlichen Einrichtungen. Sie liege – mit Ausnahme ihres religiösen Sinns – im öffentlichen Interesse, ebenso wie ihre finanzielle und organisatorische Unterstützung durch den Staat zur Schaffung optimaler Bedingungen für die Freiheitsentfaltung. An der Seelsorge lasse sich exemplarisch zeigen, wie die Prinzipien des Grundgesetzes im Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften umgesetzt werden. Damit legt Germann zugleich den verfassungsrechtlichen Bezugsrahmen fest, auf den sich auch die folgenden Beiträge immer wieder beziehen.

Anschließend kommt Dr. *Franz-Josef Overbeck* erneut zu Wort, dieses Mal in seiner Rolle als Militärbischof. Einen Schwerpunkt legt Overbeck auf die Bedeutung der Militärseelsorge bei Auslandseinsätzen. Daneben sieht er v. a. Pluralisierung, Säkularisierung, Belastungen und Einsatzrealitäten als Gründe für eine nötige Ausweitung des seelsorglichen Angebots. Dr. *Markus Heintzen*, Prof. für Staats-, Verwaltungs- und Steuerrecht an der Freien Univ. Berlin, widmet sich der Polizeiseelsorge, deren rechtliche Grundlagen vielfältig und deren Praxis längst ökumenisch geprägt seien. Als aktuelle Entwicklung beschreibt er die Verschiebung von religiösen Handlungen hin zu psychosozialer Unterstützung. Dr. *Stephan Rixen*, Prof. für Öffentliches Recht an der Univ. zu Köln, stellt für die Krankenhausseelsorge unterschiedliche Rechtsgrundlagen fest, die nicht vollständig übereinstimmen würden. Größeren Diskussionsbedarf sieht er bei der Konkretisierung des Seelsorgebegriffs und des Begriffs der Religionsgesellschaften. Für die Gefängnisseelsorge beschreibt Dr. *Jörg Kinzig*, Prof. für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Eberhard Karls Univ. Tübingen, eine stabile Rechtslage mit wenigen Konflikten. Bedeutung habe die Gefängnisseelsorge insbes. wegen des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses. Entwicklungsbedarf bestehe v. a. bei der muslimischen Gefängnisseelsorge.

Den Bd. beschließt Dr. *Henning Radtke*, Richter am Bundesgerichtshof und Honorarprof. an der Juristischen Fak. der Univ. Hannover, mit einem Beitrag zum Schutz der Seelsorge, der ohne den Staat und insbes. ohne strafrechtliche Normen nicht gewährleistet werden könne. Um etwa ein Zeugnisverweigerungsrecht zu gewähren, müssten die Religionsgesellschaften ihr

Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen und konkretisieren, wer als Seelsorger gelte und was Seelsorge ausmache.

Der Anspruch des Bd.s, unterschiedliche Perspektiven produktiv miteinander ins Gespräch zu bringen, gelingt weitgehend. Die verschiedenen institutionellen Kontexte, in denen Seelsorge staatlich ermöglicht wird, stehen zunächst nebeneinander. Alle Beiträge beziehen sich aber immer wieder auf die verfassungsrechtliche Verankerung der Seelsorge an diesen besonderen Orten bzw. innerhalb dieser besonderen Gruppen von Menschen und wenden sie auf den je eigenen Bereich an. Das führt jedoch zu teils notwendigen Wiederholungen der grundsätzlichen Ausführungen.

Als roter Faden zieht sich durch die Beiträge der unterschiedlich deutlich formulierte Auftrag an die Kirchen und Religionsgemeinschaften, selbst zu definieren, was sie unter Seelsorge verstehen und wie sie das originär Religiöse daran formulieren. Der Staat kann diese Aufgabe nicht übernehmen, ist aber auf die Beantwortung der damit verbundenen inhaltlichen Fragen angewiesen. Eine daran anknüpfende Frage ist die nach dem Seelsorgegeheimnis: Während das Beichtgeheimnis im katholischen Kirchenrecht eindeutigen Regelungen unterliegt, tut sich die katholische Kirche in Deutschland bislang schwer, das Seelsorgegeheimnis zu fassen. Der vorliegende Bd. kann Impulse geben, diesem Bestreben nachzugehen und das Seelsorgegeheimnis für die unterschiedlichen Kontexte zu formulieren – nicht nur zugunsten einer innerkirchlichen Rechtssicherheit, sondern auch zur besseren Ausgestaltung der Beziehung von Kirche und Staat insbes. im Bereich der Kategorialen Seelsorge. Der Bd. zeigt damit zugleich, dass die Zukunft der Kategorialen Seelsorge nicht allein von ihrer staatlichen Absicherung, sondern wesentlich auch von einer klareren kirchlichen Selbstverständigung über ihr eigenes Proprium abhängt.

Über die Autorin:

Anna Ott, Dr., Kanzlerin der Bischöflichen Kurie in Mainz (anna.ott@bistum-mainz.de)